

Förderverein des Sport Club Budokan Maintal e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Förderverein des SC Budokan Maintal“
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Maintal.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des als gemeinnützig anerkannten Sportvereins Sport Club Budokan Maintal e.V. durch die Beschaffung von ideellen und finanziellen Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke und anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften i.S. d. § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden.
- (3) Der Verein wird von ehrenamtlich und/oder hauptamtlich tätigen Personen geführt. Der Ersatz von Auslagen und die Leistung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig. Der Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Erreichung der Ziele des Vereins bezahlte haupt- und/oder nebenberuflich beschäftigte Personen einzustellen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Sofern und soweit erforderlich, können einzelne Bereiche oder Tätigkeitsgebiete des Vereins gesonderten Rechtsformen zugeführt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; eine etwaige Ablehnung der Aufnahme in den Verein bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

(2) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter haften neben dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages als Gesamtschuldner; er hat sich diesbezüglich in dem Beitrittsformular ausdrücklich zu verpflichten.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft schriftlich verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren betreffend die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Mitglied ist verpflichtet, etwaige Änderungen der laufenden Bankverbindung dem Vereinsvorstand gegenüber unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) anzuzeigen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins zu beachten und das Ansehen des Vereins sowohl intern als auch öffentlich zu wahren.

(2) Jedem Mitglied steht – unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Absatzes – das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimm- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, sofern und soweit kein Beitragsrückstand besteht.

(3) Jugendlichen Mitgliedern steht das aktive Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Eine Vertretung durch den/die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Das passive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der jeweils geltenden Höhe zu leisten; die Verpflichtung beginnt mit dem 1. des Eintrittsmonats. Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist ausschließlich zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Die rechtzeitige Absendung der Austrittserklärung wahrt die Frist. Der Austritt eines jugendlichen Mitgliedes bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Erfolgt der Austritt vor dem jeweiligen Jahreseinzug wird umgehend der gesamte Jahresbeitrag fällig.

- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- (a) wegen vereinschädigenden Verhaltens,
 - (b) wegen Zahlungsverzuges die Mitgliedsbeiträge betreffend nach zweimaliger, ergebnisloser Mahnung. Es ist ausreichend, wenn die Mahnungen an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sind,
 - (c) aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. Aberkennung der Ehrenrechte, Mitgliedschaft in einer verfassungswidriger Organisation, rechtswidriges Verhalten).

Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 7 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen und Vornamen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Beim Austritt werden Name und Vorname, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist alljährlich durch den Vorstand nach Abschluss des Geschäftsjahres, möglichst innerhalb des zweiten Quartals, einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen. Das Schriftformerfordernis wird durch Einladung in elektronischer Form (E-Mail) gewahrt. Der Fristenlauf für die Einladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Sendung zur Post bzw. dem Tag der Absendung der E-Mail an die dem Vorstand letztbekannte Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

(3) Anträge aus dem Kreise der Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber mindestens fünf Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) einzureichen. Bezüglich der Fristwahrung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen; sie müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.

(5) Abstimmungen sind grundsätzlich offen; eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit vorab beschlossen wurde.

(6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins sowie die vollständige Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 4/5-Mehrheit innerhalb von zwei eigens zu diesem Zweck einzuberufenden gesonderten Mitgliederversammlungen deren zeitlicher Abstand mindestens vier Wochen betragen muss.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- (a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes,
- (b) die Entlastung des Vorstandes,
- (c) die Wahl des Vorstandes,
- (d) die Wahl der Kassenprüfer,
- (e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
- (f) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- (g) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes,
- (h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(8) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Datum, Anfangs- und Enduhrzeit sowie Teilnehmerzahl zu protokollieren.

Abstimmungsergebnisse sind unter Nennung der Anzahl sämtlicher Stimmen - einschließlich Enthaltungen und ungültiger Stimmen - festzuhalten. Beschlüsse sind im vollen Wortlaut wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes – in dessen Verhinderungsfall von einem anderweitigen Vorstandsmitglied – zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn 1/4 der aktiv wahlberechtigten Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Gründe beantragt hat.

(3) Bezüglich Form und Frist der Einberufung gilt § 10 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen; namentlich dem „Vorstandsvorsitzenden“, dem „Vorstand Events“ sowie dem „Vorstand Finanzen“. Zusätzlich kann der Vorstand bis zu sechs Beisitzer bestellen und abbestellen, die zum erweiterten Vorstand gehören und deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegen sind.

(2) Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien und Grundsätze des Vereins und führt dessen laufende Geschäfte. Er ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse ein- und abzurufen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Bestätigung der Beisitzer erfolgt ebenfalls für eine Dauer von drei Jahren. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt dergestalt, dass die Amtszeit von jeweils einem Vorstandsmitglied jedes Jahr endet.

(5) Die Vorstandsmitglieder verbleiben so lange in ihrem Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sofern ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode ausscheidet, kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Das solchermaßen zu gewählte Vorstandsmitglied unterliegt dem Wahlturnus des ersetzten Mitgliedes.

(6) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

(a) die Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Festlegung der Tagesordnung,

(b) die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts sowie des Haushaltsplans zum Zwecke der Darlegung gegenüber der Mitgliederversammlung,

(c) die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr

(d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

(e) die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen,

(f) die Bestätigung der Beschlüsse, die einzelne Ausschüsse und Gremien gefasst haben,

(g) die Beschlussfassung über Rechtsformübertragungen nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung sowie

(h) alle weiteren Aufgaben, die nicht durch diese Satzung oder per Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Der Vorsitzende kann im Einzelfall anordnen, dass Beschlussfassungen über einzelne Punkte im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Die Frist zur Zustimmung zu der Beschlussvorlage wird durch den Vorsitzenden festgesetzt; sie muss mindestens drei Werktage betragen. § 12 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Widerspricht ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der festgesetzten Frist, so hat der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Die Kassenprüfer sollen möglichst in Buchführungsfragen erfahren sein; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören bzw. ihm in den letzten vier Jahren angehört haben. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt dergestalt, dass die Amtszeit von jeweils einem Kassenprüfer alle zwei Jahre endet.
(2) Die Kassenprüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, den Kassenprüfern umfassende Einsicht in die Vereinsunterlagen zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
(3) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung gegenüber Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten.

§ 14 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Sport Club Budokan Maintal e.V. bzw. deren Rechtsnachfolgerin, verbunden mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich dem Zweck des Vereins zuzuführen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 20.09.2018 in Maintal beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften der Gründer

Christoph Buccoli _____ Solveig Mohr _____

Ardijana Ramic _____ Ervin Susnik _____

Eduard Ort _____ Olga Bagci _____

Andreas Toth _____ Marko Susnik _____